

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von Hannover ; Tübingen, 1737

N.I.II. Dieserhalb geschehene Vorstellung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-51734

1650. Januar. N.I.

1650. Januar,

Dictat. Nurenb. sub Direct. Mogunt. 17 Jan. A. 1650.

Des Ober-Rheinischen und Schmabischen Erenffes Beschwehrung über ber Frankosen Excessus.

Des Beiligen Romischen Reichs Chur-Fürsten und Stande Hochansehnlich vora treffiche Rathe Gefandte und Bottschafften

Gnabige, Sochgeehrte, und großgunftige Berren, Gure Gnaben und uns fern Sochgeehrten und großgunftigen Berren ift im Dahmen Unfer gnabigften und gnadigen Berren Principalen und Committenten, ju mehrmahln ichrifft-und minda lich klagend vor und angebracht worden, was gestalt die Roniglichen Frangofischen Ministri, Commendanti und Officierer nicht allein die unvefte Drt, Baufer, Dorffe fchafften und Buter bemjenigen, welchem Sievon Alters und Rechtswegen zugehoren, borenthalten, und bes wenigen, fo etwa ein ober ander restituiret gehabt, unter bent Bormand eines Roniglichen Befehls, jum theil wieder an fich gezogen, fondern auch Die Berrichafften und Unterthanen fo wohl bas wenige mas restituirt, als mas taglich zu restituiren, mit hohen abforderungen groffer Contributionen, Magazin-Behenden, Schang : Frohnen, borgewandten reftanten, und allerhand neuen und ihnen beliebigen Ginquartierungen überschwemmen, mit icharffen militrarischen Executionibus erzwingen , und badurch die Mittel jur Bepbringung ber Roniglichen Schwedichen militiæ Satisfactions-Gelbern allerdinge benehmen, auch endlich als les ju Brund richten, und bem Beiligen Romifchen Reich ju allen Bentrag fraffilog und untuchtig machen, geftalten über die hiebevor ben Gure Gnaden und unfernt hochgeehrten und großgunftigen Gerren eingebrachten Rlagen aus ber Beylage mit

Db nun wohl solche hohe und dan ins Reich publicirten und von Ihro Kdnigliche Majestat in Franckreich selbst ratisicirten Frieden schnur stracks wiedinge Beschwerden, dem allhier anwesenden Königlichen Frankdsischen Herrn Plenipotentiariis zu viel unterschiedlichen mahlen, sowohl von estlichen der Interessenten Ständen Gesandten absonderlich, als auch durch Eure Gnaden und unserer hochs geehrte und großgunstige Herren hochansehnliche Deputation angebracht, die Unbilligkeit und Unbesugsame dieser exactionen und pressuren, auch nicht erfolgte schuls dige restitution angebracht, und zu erkennen geben, und um deren abstell-und remedirung inständig angehalten werden, so haben Sie zwar Unsangs etliche Briese an die Koniglichen Frankbsischen Commendanten und Commissarien am Ober-und Untern Ahein Strom ertheilet, die aber ohne einigen Nachdruck oder Essect gemesen, und sast zu erkennen geben, als wenn durch dergleichen Briese uns mehr wiederz willen verursachte würde. Hernach auf weitere Klagen und Unmahnen, sich bald auf den erfolgenden Schluß der Haupt. Handlung, bald auf richtigkeit eines temperaments mit Franckenthal bezogen, und die Klagen damit von sich also abzulehnen

Nun haben diese Unseren gnadigsten und gnadigen Herrn Principalen und Committenten Beschwerde und rechtmäßige Begehrden mit diesen eingewandten dilatorischen Antworten gang nichts zu thun, sondern es ist die hochsbliche Eron Franckreich, vermöge ob angezogenen Frieden Schlusses, schuldig und verbunden, die unveste Derter und Plage abzutreten, und den vorigen rechtmäßigen Inhabern zu restituuren, und soviel die in den vesten Plagen nothwendige Guarnison belangt, ist an denselben ein mehrers nicht, als einen bedeutlich-gebührenden Unterhalt zu versschaffen und zu geben schuldig, wie man auch solches zu thun geneigt und erbietig ist.

Diesem allen nach so ist im Nahmen Unser gnadigsten und gnabigen Berrn Principalen und Committenten an Eure Gnaden und unser Hochgeehrte und R 3

Nurnbergischer Friedens : Executions - Handlungen 78

1650.

Großgunftige herrn Unfer gebuhrendes anlangend fuchen und bitten, Gie wollen 1650. Januar, Diefe Ihrer Mittstande und Mitglieder hohe und ju Ihrem ganglichen Berberben Januar, reichende Befchwerde, und bochft unbillige Bedrangnuffen ju Gemuth ziehen, folche den Frankofifchen herrn Plenipotentiariis durch eine Deputation vortragen, und wie gar man an Seiten Der Eron-Franckreich ju folchen proceduren und vorenthaltung beren ex capite Amnestiæ und ben Frieden. Schluß gemaß ber unverzogener restitution unterworffener Berrichafften Saufer und Guter nicht befugt fen, ju ers fennen ju geben , und mit Enffer und Ernft um diefer Befchwerden und Rlagen, 216= ftellung und remedirung anhalten, und ba auch foldes wieder verhoffen und Billigfeit ohne Frucht und Wurcklichkeit abgehen folte, folches an Die Konigliche Majestat in Franckreich durch ein beweglich und enfferig Schreiben gelangen gu laffen, und um Koniglichen Befehl an Dero Ministros, Commendanten und Officierer beme bon Ihro Majestat ratificirten Frieden-Schluß, Demfelben sich gemäß zuverhalten,

und ein volliges genügen guthun, anguhalten.

Und bemnach hieben für nothwendig und ben Ober: Meinischen Crang-Stans ben bas vorständig erachtet wird, wenn selbige burch bes Erang ausschreibenden Fürften zusammen gefordert, und von bes Erang Angelegenheiten, auch wasgestalt Die zur Koniglichen Schwedischen Militia bestimmte Satisfactions. Gelber einzutheis len und ju Sand gu bringen, deliberiret und berathichlaget murbe; Go ift an Eure Gnaden und Unfer Sochgeehrte und großgunftige herren Unfer gebuhrend Unfuchen und Bitten die bende hochgedachte ausschreibende Fürsten durch ein gesame tes Schreiben Dabin guerinnern, bag Sie mit eheften eine folche Crang Berfamlung anstellen wollten, mit bem bebeuten im Fall einem ober andere von Ihnen ber Beit nicht gelegen ware, foldhe Zusammenkunfft auszuschreiben, ober barin burch bie Ihrige benzuwohnen, daß Derfelbe fich wolle belieben laffen, einigen andern im Erang gefeffenen Fürsten folches vor biesmahl, und ohne nachtheil feiner habenben Gerechtigfeiten, aufzutragen. Und bemnach dies alles ber felbft rebenben Billigfeit gemäß, die hohe Nothdurfft auch ein und anders erfordert, fo haben Wir Une auch von Eure Gnaden und Unfern hochgeehrten und großgunftigen herrn der Willfahr ohngweifendlich zu getroften, welche Bir gehorenben Orten gebuhrend zu ruhmen nicht werben ermangeln, und wollen es um Gure Gnaden und Unfere Sochgeehrte und großgunftige herren zuverdienen angelegen fenn laffen. Signatum Rurnberg ben 4ten Jan. Anno 1650.

> Der Rheinisch und Schwabischen-Erang und baben intereffirte Stande bier anwefende Rabte, Gefandte und Bothschafften.

N. II.

Weitere Beschwerden und Eingriff, fo Fürffen und Standen des Rheinischen und denen angrangenden im Schwäbischen Erang von den Königlichen Frangofischen Ministris und Kriege. Officierern zugefügt worden.

Erftlich fo fordert der Commissarius Boff, was in anderhalb Jahren in dem Schlof Dachstein, dem Bifthum Strafburg gehörig, den Zimmerleuten, Solb Bande fern, Schmiden, Schloffern, Rupfferschmieden, Glafern, Safenern und vor Schwes fel-Brand in die Bemfaffe ausgeben worden, über 1000. fl.

So hat man unterschiedliche Orten in gedachten Bifthum, ungeachtet ber Königlichen Franfolischen Beren Plenipotentiarien Abmahnungs-Schreiben, ben Magazin-Zehenden an Früchten und Wein den Unterthanen mit Gewalt abgeamungen.

Ift durch eine fonderbahre Specification ju erweifen, daß Die Bifchoffliche Straß:

fahret.

1650. Strafburgifde herrschafft Obermundat im Obern-Elfaß in einem Jahrgu contri-Januar, buiren und Unterhalt Frantoffichen Bolder bargeben muffen über 20000, fl.

So werden jegigebachte Furfiliche Stifft Bollftetten gu fonderbahren Nache theil an ben Lothringischen Grangen neue Bege eröffnet, und die Waaren und Feilfchafften hin und ber verführet.

Wil man ber Stadt Gebweiller und andern Orten in bem Fürftlichen Stifft Ihr uhralte Gerechtigkeit einen Galg-Raften zu haben entziehen, und bas Galgun-

ter ber Frangofijchen Diegierung ju fauffen zwingen. Dachbem auch ber Furftliche Stiffter Murbach und Luttere Stadhalter und Mathe mit einem gedachten Stifft und Mend verpflichteten Diener in Streit gerathen, und beme ein wiedriger Befcheid worden, bat Er fich ju der Koniglichen Frangofis fchen Regierung nach Brenfach begeben, Die fich auch feiner wieder Die Furstlichen Suffer angenommen, wordurch ben hochgebachten Fürftlichen Stifftern ein fehr nachs theiliger und weit aussehender Eingriff in Die Fürffliche hohe Jurisdiction wieders

Ohnerachtet die Königlichen Frankblischen Guarnison aus Colmar und Schlettstadt allerdings abgeführet, so werden nichts bestoweniger durch ben Commissarium bersich zu Colmar aufhalt, die Contributiones wie zuvor aus ber Bis schifflichen Strafburgischen Berrichafft Obermundat und dem Umt Eggißheim abgedrungen.

Gestalten bann auch ber Roniglichen Intendant Monsieur Paussan noch ben 4ten Decembr. abgelaussenen Jahrs eine neue Ordre geschieft, bag bie Contributionen, weil der Fried, wie Er schreibet, noch nicht exequiret, gleichwie zuvor, und da von nothen, mit militarische Execution, eingebracht werden sollen, und infonderheit bem Bifchofflichen Strafburgischen Beamten zu Ruffach, und in ber Berrichafft Dber-Mundat auf bas schärffere Betrauenanbefohlen worden die Bolle, Contribution und andern Ginfommen, so die Berrschafft daselbst haben mochte, einzubringen, und ift über bas in gedachter Berrschafft, Berr Dittmeister Sahn mit 80. Reutern, foerft neu von ben abgebancften Befifchen Bolckern geworben, einquars Gleichmäßige Befchwerbe und Exceffus fonderlich mit Erpreffung ber tiret worden Gleichmäßige Beschwerde und Excessus sonderlich mit Erpressung ber Magazin - Zehenden, und in dessen Berweigerung mit gefänglicher Wegführung der Beamten, und Unterthanen, auch Continuation ber Quartiren, Contribution und andern Krieges Preffuren geben taglich auch vor gegen ben Schwabischen, bevorab an bas Elfaß grangenben Crang-Standen.

Daß herrn Graffen Johann bes altern ju Daffau Saarbrucken wenig und aufferst verberbte Unterthanen der Berrichafften Infein und Migbaben, noch und wieder ben Schwedischen nicht allein ben Schmidbergichen Regiment auf feindliche Bedrohung Feuers und Schwerds 3000. fl. von ihren fo kummerlich zusammen brachten Friedens. Geldern baar erlegenmuffen, fondern auch von der Frangofischen Befa-Bung ju Manng, unerachtet ber von benen bie anwesenden ber Eron Franckreich Berren Gevollmachtigten öfftere gefchehenen Abmahnung, mit hoherer Contribution als zu vor, ja gang unnothiges Schaug Frohn (ban die arme Leute nicht zu vorgewendeter Befestigung ermeldtes Orts, sondern des herrn Gouverneurs-haufgeschafften gebraucht) bishero beschweret, über bas 200. Malter Saber und 150. Malter Korn Kriege Bebenden zu liefern gezwungen worben.

Sat ber bon herr Graff Curvall ju Manny hinterloffene Capitain Noella Die Wigbadifchen mit gewaltthatiger Gefangniß des Schuldheiffen gu Erbenheim und eines Burgers von Wiftbaben babin gebracht, daß Gieihm ben bereits geliefers ten Beu Behenden noch einmahl bezahlen muffen, damit diefer Capitain gleichwohl fich nicht begnügen, noch die Gefangene lostaffen wollen, bis man ihm vor 5. Soldaten, die feinem Borwand nach, auf der Execution ausgeriffen, noch 25. Malter Sabern geben muffen.

1650 Januar.



80 Nurnbergischer Friedens - Executions - Sandlungen

1650. Januar.

Ift die Naffau Saarbrücksche Graffschafft Sarwerden, bald unter dem Vorwand, daß Sie Lottringisch und also Feind, bald daß Sie Mannsisch Lehn, und das hero der Eron Franckreich Bothmäßigkeit durch den Frieden Schluß übergeben sen, in diesem Jahr zu unterschiedlichen mahlen von den Frankblischen Wölckern geplundert, mit unerträglicher Einquartierung beschweret, und nun wieder auf das neue dergestalt belegt, daß die arme Einwohner aus Hungersnoth Hauß und Hoff zu verlassen worden.

If Saarbrucken, unangesehen es keine Bestung, noch ber Eron Franckreich Feinden daraus einiger Abbruch geschehen kan, mit Frangbsischer Besagung deroges stalt beschweret, daß auch der Fürstlichen daseibst wohnenden Frau Bittwen Ihr Lebbens Unterhalt dadurch gesperret wird.

Itnd über dieses so hat der einganges gedachte Konigliche Frankolische Commissarius hoff von der unmittelbahren fregen Neichs. Nitterschaft im untern Eisaß, unter dem Schein einer expressen Ordre der Königlichen Frankolischen Bestung zu Brysach, angesicht, 1650. A. so man zu Unterhalt der Horenburgischen Compagnie rückständig sein solle, Ihre quotam vermittels militarischer Execution erspresset und erzwungen, da doch mit Quittung zu belegen und zu bescheinigen, daß neben den ordinari contributionen auch das wenige so zu Berpflegung obgedachter Compagnie der Nitterschaft und Ihren armen Unterthanen auferleget worden, ben einen Pfennig bezahlet.

Und diefes fo viel die Rriege Befchwerben, Preffuren, Contribution, Ein-

quartierung und andere hochbeschwerliche eingriff belangen.

So viel die dem obangezogenen Friedens-Instrumento gemäß schuldige und noch die dahero auf vielsättiges sowohl albie als zu Brensach beschehnes nachfolgen und begehren nicht erfolgte restitution der undesten Ort, Herrschafften, Häuser und Güster belanget, so wird nicht allein die vor diesem und noch den zten Septembris vorigen Jahrs übergebene und per dietaturam publicirte specification, was dem Hoch und Teutschmeisterthum, dem hohen und Fürstlichen Stifft Straßburg, Murbach und Eusders, Ihro Fürstliche Gnaden Herrn Marggraffen Wilhelm zu Baden, dem Herrn Graffen zu Nassau Saarbrücken, dem Herrn Graffen zu Nassau Saarbrücken, dem Herrn Graffen zu verstützuren, anhero wiederholet, und daneben des hernach benanndten dem Frenherr von Fürburg zuständigen, und in Ober-Elsaß gelegenen Güthern gebührende und schuldige restitution mit zu befördern und angelegen senn lassen, hoch und sleißig gebethen.

Der Frey-Herl. Fürburgschen ben wehrenden diesen Krieges-Emphrungen in fremder Gewalt gerathenen Guther, zwen im Rüht gelegene Obrster, Holh und Weiters-Weieß genannt, welche die Stadt Colmar, und theils Ihre Bürgerschaft etlichen dem Herrn von Fürburg zugehörigen, in und ausserhalb selbiger Stadt gehabten gefällen und einkunften, mit vorwendung beschehener Donacion, bishero genossen, so hat Herr von Ermar von Anno 1641, hero den halben Theil der Fürburgschen Giuher und Oorstschaften, daß Kirchspiel Kirsingen, und des Oorsts Bruhtsag gleichergesstalt unter den vorwand beschehener Donacion genossen.

Ferners besiget herr Obrister hilbebrand als Donatarius einen Theil der Fire burgschen Guther, so von denen von hatstadt herkommen, und nechst ben dem Stetlein Heuligen Creuß gelegen, darunter aber herckeim und andre Ort insgemein daß Frey-Meverthum genannt. Und dieweil nichtgleich alle und jede Fürburgsche Obrster und Ort in specie benennet werden können, wird Krafft allegitten Frieden-Schlusses insgemein begehrt, daß zugleich die Restitution aller anderer Oorsichaften und Giether, welche die Herren von Fürburg vor diesen Krieges Unruhen ingehabt und unter währenden Krieg in fremde hande kommen, verordnet werde. Nürnberg den 11ten Jan. Anno 1650,

C. XX

1650.

Janura.